faktorgrün

Gemeinde Schallstadt

# Änderung des Bebauungsplans „Wolfenweiler-Rebling“

# Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen

Freiburg, den 24.09.2024
Fassung zum Satzungsbeschluss

Foto: A. Kutz, faktorgruen

faktorgrün

---

Gemeinde Schallstadt, Änderung des Bebauungsplans „Wolfenweiler-Rebling", Umweltbeitrag, Fassung zum Satzungsbeschluss

---

Projektleitung und Bearbeitung:
M.Sc Umweltwissenschaften Alexandra Kutz

---

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

---

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Titelfoto: Alexandra Kutz (faktorgruen)

## Inhaltsverzeichnis

**1. Allgemeines ..... 1**

1.1 Vorhabenbeschreibung ..... 1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen ..... 2
1.3 Geschützte Bereiche ..... 3
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen ..... 4
1.5 Datenbasis ..... 4

**2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens ..... 5**

**3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung ..... 6**

**4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen ..... 10**

**5. Zusammenfassung ..... 11**

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Quelle: Gemeinde Schallstadt) ..... 1
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan „Wolfenweiler-Rebling" ..... 4

## Anlagen

- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

# 1. Allgemeines

## 1.1 Vorhabenbeschreibung

*Angaben zum Bebauungsplan*

Im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan ist das Flurstück 4399 im Süd-Osten, zur Straße hin als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die nord-westliche Hälfte ist als private Grünfläche eingezeichnet.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die Errichtung eines weiteren Wohnhauses in zweiter Reihe ermöglicht werden.

Die aktuell rechtskräftigen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften bleiben bestehen. Es wird im folgenden Umweltbeitrag nur auf die Änderungen eingegangen, die umgesetzt werden.

*Lage des Plangebiets*

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Ortsteils Wolfenweiler der Gemeinde Schallstadt auf dem Flurstück 4399.

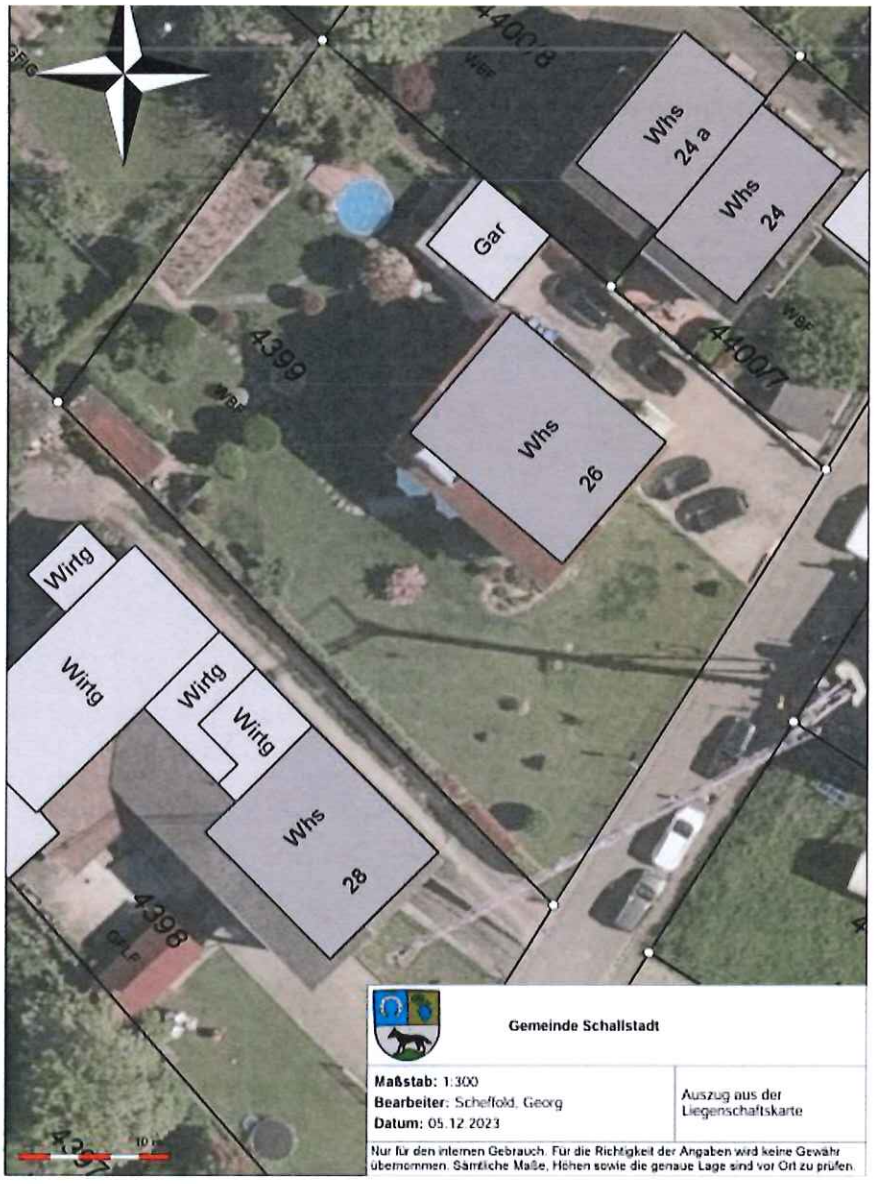


*Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Quelle: Gemeinde Schallstadt)*

## 1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

*Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 S 2 BauGB – Voraussetzungen*

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m² (§ 13a Abs. 1 S 2 Nr. 1) oder 20.000 m² bis weniger als 70.000 m², wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat (§ 13a Abs. 1 S 2 Nr. 2).
- Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind.

*Belange des Umweltschutzes*

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag".

*Eingriffsregelung*

Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Einhaltung der zulässigen Grundfläche die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Daher wird keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.

*Artenschutzrecht*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Erläuterungsbericht der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen.

## 1.3 Geschützte Bereiche

| | |
|---|---|
| *Natura 2000 (§ 31 ff BNatSchG)* | Auf Grund einer Entfernung von > 700 m ist von einer Betroffenheit nicht auszugehen. |
| *Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)* | Nicht betroffen. |
| *Nationalpark (§ 24 BNatSchG)* | Nicht betroffen. |
| *Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)* | Nicht betroffen |
| *Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)* | Nicht betroffen. |
| *Naturpark (§ 27 BNatSchG)* | Nicht betroffen. |
| *Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)* | Nicht betroffen. |
| *Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)* | Mit Inkrafttreten des „Insektenschutzgesetzes" wurde zum 1.3.22 der Katalog der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope um die Biotope „artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern" ergänzt. Steinriegel und Trockenmauern waren in Baden-Württemberg bereits bislang gemäß § 33 NatSchG geschützt. Der Biotoptyp „Artenreiches Grünland" entspricht den bereits aufgrund der FFH-Richtlinie geschützten FFH-Mähwiesen (siehe unten). Streuobstwiesen sind in Baden-Württemberg bereits aufgrund des § 33a NatSchG geschützt (siehe nachfolgender Absatz). Solange die landesgesetzliche Regelung nicht angepasst wird, gelten hier der Biotopschutz gemäß BNatSchG und der spezifische Schutz von Streuobstbeständen gemäß NatSchG parallel.<br><br>Keine Betroffenheit festzustellen. |
| *Streuobstbestände (§ 33a NatSchG)* | Nicht betroffen. |
| *FFH-Mähwiesen und andere LRT (Anhang I FFH-RL)* | Nicht betroffen. |
| *Baumschutzsatzung* | Nicht vorhanden. |
| *Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG, § 65 WG)* | Nicht betroffen. |

## 1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

*Flächennutzungsplan*

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan gemäß dem Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet und Grünfläche für Dauerkleingärten dargestellt.

*Landschaftsrahmenplan*

Im Landschaftsrahmenplan ist das Plangebiet als Siedlungsfläche mit erhöhten Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiken eingezeichnet. Auf den weiteren Karten werden keine Aussagen über das Plangebiet gemacht.

*Bestehende Bebauungspläne*

Das Plangebiet ist im Bebauungsplan „Wolfenweiler-Rebling" der Gemeinde Schallstadt (in Kraft getreten am 07.01.2000) als allgemeines Wohngebiet und Grünfläche für Dauerkleingärten dargestellt.

*Abbildung 2: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan „Wolfenweiler-Rebling"*

*Biotopverbund*

Flächen des Biotopverbunds sind nicht betroffen.

## 1.5 Datenbasis

*Verwendete Daten*

- Daten- und Kartendienst der LUBW (online unter: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/)
- Satzungen zum Bebauungsplan „Wolfenweiler-Rebling" der Gemeinde Schallstadt (in Kraft getreten am 07.01.2000 bereitgestellt durch die Gemeinde Schallstadt)
- LGRB-Kartenviewer (online unter https://maps.lgrb-bw.de/)
- Klimasteckbrief des Lokalen Klimaportals des Instituts für Umweltsozialwissenschaften und Geographie am Lehrstuhl für Geographie des Globalen Wandels der Universität Freiburg (online unter: https://lokale-klimaanpassung.de/lokales-klimaportal/)

# 2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

| | |
|---|---|
| *Baubedingt* | • Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (hier: Gartenfläche mit Rasen und Sträuchern) |
| | • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit |
| *Anlagenbedingt* | • Störungen durch Lärm und Licht |
| *Betriebsbedingt* | • Störungen durch menschliche Anwesenheit |

# 3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

Hinweis: Im Folgenden werden nur die Inhalte der Änderung durch die Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt. Bereits rechtskräftige Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften behalten ihre Rechtskraft und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

| ***Schutzgut / Prüfaspekte*** | *Derzeitiger Zustand* | *Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen* |
|---|---|---|
| ***Fläche*** | | |
| *Flächenbilanz* | Es handelt sich beim Plangebiet bereits im den Siedlungskörper von Wolfenweiler. Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen sind von der Planung nicht betroffen. | Keine Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.<br>Eine Nachverdichtung, wie in diesem Fall, kann Flächen im Außenbereich vor einer baulichen Neuinanspruchnahme schützen. |
| ***Boden*** | | |
| *Bodentypen* | Die Fläche ist der Bodenkundlichen Einheit Siedlung zugeordnet. | Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. |
| *Funktionsbewertung* | Siedlungsböden werden pauschal mit einer 1 hinsichtlich der Funktionserfüllung bewertet. Die bisher unversiegelten Bereiche (siehe nächster Absatz) können die Bodenfunktionen noch in einem gewissen Umfang erfüllt werden. Die versiegelten Bereiche können keine Bodenfunktionen mehr erfüllen. | Nach der Umsetzung der Planung können im Plangebiet insgesamt weniger Bodenfunktionen erfüllt werden, da es zu Neuversiegelungen kommen wird (s. nächster Absatz).<br>Durch folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sollen die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden reduziert werden:<br>• Begrünung von Flachdächern |
| *Versiegelungsgrad* | Der Gartenbereich nördlich des Bestandsgebäudes ist, bis auf einzelne Wege und Beet-Einfassungen bisher unversiegelt. | Durch die Umsetzung der Planung wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet zunehmen. Der bisher, überwiegend unversiegelte Gartenbereich wird versiegelt werden. Auf den Grundstück werden jedoch weiterhin in größerem Umfang unversiegelte Gartenbereiche vorhanden sein. |
| *Altlasten* | Ein Vorkommen von Altlasten ist nicht bekannt. | Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. |
| ***Wasser*** | | |
| *Grundwasser* | Das Gebiet ist der Hydrogeologischen Einheit Tertiär im Oberrheingraben zugeordnet. Sie ist als Grundwassergeringleiter beschrieben. Die bisher unversiegelten Bereiche können in | Durch die neue Versiegelung kommt es zu einer geringeren Versickerung im Plangebiet und somit geringerer Grundwasserneubildung. Da weiterhin größere Gartenbereiche im Plangebiet unversiegelt bleiben, können diese weiterhin der Grundwasserneubildung dienen. Da es sich jedoch ohnehin |

| *Schutzgut / Prüfaspekte* | *Derzeitiger Zustand* | *Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen* |
|---|---|---|
| | geringem Umfang einen Beitrag zur Grundwasserneubildung leisten. | um einen Grundwassergeringleiter handelt, wird diese Verringerung nicht als erheblich eingestuft. |
| *Oberflächengewässer* | Keine betroffenen Gewässer in räumlicher Nähe zum Plangebiet. | Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. |
| *Hochwasser / Überflutungsflächen* | Keine Betroffenheit ausgewiesener Hochwasserflächen. | Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. |
| *Quell- / Wasserschutzgebiete* | Wasserschutzgebiete sind nicht in räumlicher Nähe vorhanden. | Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. |
| ***Klima / Luft*** | | |
| *Lokalklima* | Schallstadt liegt in der Rheinebene auf 199 m ü. HNH. Im jährlichen Mittel beträgt die Temperatur 10,3°C mit einer Anzahl von 52 Sommertagen, 12 heißen Tagen sowie 70 Frosttagen.<br>Der jährliche Niederschlag beträgt 429 mm, wobei der größere Anteil (271 mm) im Sommer anfällt. | In Bezug auf den globalen Klimawandel sind ohnehin mit Veränderungen des Lokalklimas zu rechen. In Schallstadt ist in der nahen Zukunft (Zeitraum von 2021 – 2050) von einer Zunahme der Sommertage (67) sowie heißen Tage (21) zu und damit der mittleren Jahrestemperatur auf 11,6°C auszugehen. Die zusätzliche Bebauung und damit Versiegelung und Verlust an Grünflächen kann diesen Effekt lokal verstärken.<br>Eine Dachbegrünung sowie der Erhalt der Grünflächen und die weitere Bepflanzung des Grundstücks tragen zur Kühlung bei und mindern den oben beschriebenen Effekt.<br>Die Anbringung einer PV-Dachanlage und Nutzung erneuerbarer Energien trägt zur Senkung der $CO_2$-Emissionen bei und leistet damit einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz. |
| *Kaltluftentstehung / -abfluss* | Das Plangebiet liegt im Luftfluss der Rheinebene mit ausgeprägten Nord-Süd-Winden. | Das Plangebiet befindet sich in bebauter Ortslage. Durch die zusätzliche Bebauung werden keine bedeutsamen Kaltluftströme beeinträchtigt. |
| *Lufthygiene* | Im Plangebiet liegt eine geringe bis mittlere Luftschadstoffbelastung vor. | Die zusätzliche Bebauung inkl. der Nutzung wirkt sich nicht wesentlich auf die Lufthygiene der Umgebung aus. |
| *Immissionen / Emissionen* | Derzeit fallen Luftschadstoffemissionen durch die wohnbauliche Nutzung im Umfeld sowie Immissionen durch die angrenzende Straße und die Bahnstrecke an. | Die zusätzliche Bebauung inkl. der Nutzung wirkt sich nicht wesentlich auf die Emissionen in die Umgebung aus. |

| ***Schutzgut /*** *Prüfaspekte* | *Derzeitiger Zustand* | *Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen* |
|---|---|---|
| **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** | | |
| *Biotoptypen / -strukturen* | Bei dem betroffenen Biotoptyp handelt es sich im Wesentlich um „60.63 Mischtyp von Nutz- und Ziergarten". Dazu gehören u.a. Zierrasen, Sträucher, Beete, Wege, etc. | Einzelne Sträucher sowie Gartengrünflächen gehen durch die Überplanung verloren. Im Plangebiet verbleiben Grünflächen, auf welche die bestehenden Sträucher verpflanzt werden können oder neue Pflanzungen vorgenommen werden können.<br>Durch folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sollen die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden reduziert werden:<br>• Begrünung von Flachdächern |
| *Geschützte Pflanzen* | Keine Vorkommen. | |
| *Habitatpotenzial* | Die Bestandsgebäude stellen Lebensraumpotenzial für gebäudebrütende Vögel und Fledermäuse dar. Hinweise auf eine aktive Nutzung konnte jedoch nicht gefunden werden.<br>Die Gartenbereiche stellen Lebensraum für verschiedene Tierarten dar. Beispielsweise für Vögel, Insekten, Kleinsäuger. | Bestehende Grünflächen gehen teilweise durch die Überplanung verloren. Auf dem Grundstück befindet sich dennoch viel Grünfläche und die bestehende Bepflanzung soll nach Möglichkeit umgepflanzt werden.<br>Die neuen Nutzgartenbereiche sollen im nordwestlichen Bereich des bestehenden Gebäudes errichtet werden. Hier ist aktuell nur Zierrasen vorhanden. Diese Fläche wird daher zukünftig strukturreicher werden und wird somit für mehr Tierarten wieder als Lebensraum dienen können. |
| **Landschaftsbild und Erholungswert** | | |
| *Landschaftsbildqualität* | Das Plangebiet befindet sich in der bebauten Ortslage. Anstelle von Landschaftsbild ist daher von Ortsbild zu sprechen. Die vorhandene Bebauung mit den dazwischenliegenden Gärten dominieren das Ortsbild. | Durch die Umsetzung der Planung ist von keiner Beeinträchtigung des Ortsbilds einzugehen. Die geplante Bauung befindet sich in zweiter Reihe und ist nicht vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar. Auch geht die Bebauung nicht über das Maß der aktuell vorhandenen Bebauung hinaus. |
| *Erholungseignung / -nutzung* | Das Plangebiet wird ausschließlich privat genutzt. | Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. |
| ***Mensch*** | | |
| *Lärmimmissionen / -emissionen* | Derzeit fallen Lärmemissionen durch die wohnbauliche Nutzung sowie Immissionen durch die angrenzende Straße und die Bahnstrecke an. | Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. |

| ***Schutzgut / Prüfaspekte*** | *Derzeitiger Zustand* | *Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen* |
|---|---|---|
| *Luftschadstoff-immissionen / -emissionen* | Derzeit fallen Luftschadstoffemissionen durch die wohnbauliche Nutzung im Umfeld sowie Immissionen durch die angrenzende Straße und die Bahnstrecke an. | Durch die Umsetzung der Planung ist mit keiner nennenswerten Zunahme der Luftschadstoffemissionen auszugehen. |
| *Geruchsimmissionen / -emissionen* | Derzeit fallen Geruchsemissionen durch die wohnbauliche Nutzung im Umfeld sowie Immissionen durch die angrenzende Straße an. | Durch die Umsetzung der Planung ist mit keiner nennenswerten Zunahme der Geruchsemissionen auszugehen. |
| ***Kultur- und Sachgüter*** | | |
| *Archäologische Fundstellen* | Keine bekannten Vorkommen. | Falls bei den Bauarbeiten Zufallsfunde zu Tage treten, ist das Landratsamt (Denkmalschutz) unverzüglich zu unterrichten. |
| *Baudenkmale* | Keine bekannten Vorkommen. | Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. |
| ***Geschützte Bereiche*** | | |
| | Von der Planung sind keine geschützten Bereiche betroffen. | Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. |
| **Abwasser und Abfall** | | |
| | Der Neubau wird an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen. | Es sind keine Auswirkungen zu erwarten. |
| **Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung** | | |
| | Das Plagebiet wird derzeit nicht als | Die Installation einer PV-Anlage auf dem Dach des Neubaus würde positive Auswirkungen mit sich bringen. |

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

# 4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

*Hinweise*

Für das Plangebiet ist bereits ein Bebauungsplan inkl. verschiedener Festsetzungen (z.B. Wegen, Zufahrten etc. nur in wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigung, Baumpflanzungen in Abhängigkeit zur Flurstücksgröße,...) und örtlicher Bauvorschriften (z.B. Dachbegrünung von Garagen, Vorgaben zu Einfriedungen etc.) vorhanden. Diese behalten ihre Gültigkeit. Im Folgenden wird nur auf die Änderungen eingegangen.

*Festsetzung 2.1.1.1*

Bisher:

„2.1 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr.1 1 LBO)

2.1.1 Dächer

2.1.1.1 Für Gebäude sind nur Satteldächer oder abgewalmte Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 35° und 45°, roter bis rotbrauner Ziegeleindeckung und einem Dachüberstand von mindestens 0,8 m zulässig."

Zukünftig:

„Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer, abgewalmte Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 35° und 45° sowie Flachdächer und flach geneigte Dächer zwischen 0° und 5° mit jeweils einem Dachüberstand von mindestens 0,80 m zulässig. Als Dacheindeckung sind nur rote bis rotbraune Ziegel zulässig. Die Hauptgebäude mit Flachdächern und flach geneigten Dächern mit einer Neigung zwischen 0° und 5° sind zu mindestens 70 % extensiv mit mindestens 10 cm Substrathöhe zu begrünen."

Begründung:

*Begrünte Dächer wirken sich in vielfacher Weise positiv auf die beschriebenen Schutzgüter aus. Sie können z.B. Lebensraum darstellen, anfallendes Niederschlagswasser zurückhalten und sich kühlend auf die Umgebung auswirken. Aus diesen Gründen sind zukünftig auch die Flachdächer und flach geneigten Dächer der Hauptgebäude zu begrünen.*

*Hinweise*

Die Außenbeleuchtung ist auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren und insekten- und fledermausverträglich zu gestalten: Es sind staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 Nm zu verwenden. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein und die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Es ist eine gleichmäßige und gezielte Beleuchtung (d.h. zeitlich bedarfsorientiert bzw. bewegungsgesteuertes Ein- und Ausschalten bzw. Dimmen) von oben nach unten unter Abschirmung von Streulicht anzubringen. Die Anstrahlung von Grünflächen oder Gehölzen ist unzulässig. Die Leucht-/Masthöhe sollte so gering wie möglich gewählt werden.

Auf die entsprechenden Vorschriften von § 21 NatSchG - Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler wird ergänzend hingewiesen."

# 5. Zusammenfassung

*Anlass*

Der Bebauungsplan „Wolfenweiler-Rebling" soll für das Flurstück 4399 geändert werden. Vorgesehen ist die Verlegung der Bebauungsgrenze Richtung Norden, um eine weitere Wohnbebauung in zweiter Reihe zu ermöglichen.

*Aufgabenstellung*

Durch den Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen sollen die Belange der verschiedenen Schutzgüter berücksichtigt werden. Es wurde ebenfalls eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt.

*Ergebnis*

Die zusätzliche Bebauung wirkt sich negativ auf die meisten Schutzgüter aus. Die negativen Auswirkungen fallen aufgrund der geringen Flächengröße jedoch insgesamt gering aus und bleiben unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.